



Vertrag über die Einsetzung einer gemeinsamen Amtsstelle «Kompetenzzentrum Steuern»

vom ... (Stand 15.03.2022 nach kant. Vorprüfung und Gemeinderatsbeschluss Bottmingen vom 15.03.2022)

Die Einwohnergemeinden Bottmingen und Therwil vereinbaren gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. b und § 151 des Gemeindegesetzes¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Amtsstelle

Die Einwohnergemeinden Bottmingen und Therwil (kurz: Vertragsgemeinden) betreiben gemeinsam ein Kompetenzzentrum Steuern (KS) als gemeinsame Amtsstelle gemäss § 34 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes.

§ 2 Zweck

Die Führung des KS durch die Vertragsgemeinden an einem gemeinsamen Standort dient der Optimierung und künftigen Sicherstellung einer kompetenten Dienstleistungserbringung gegenüber der Bevölkerung, der Schaffung einer attraktiven Amtsstelle zur Gewinnung und Erhaltung von qualifiziertem Personal sowie der Nutzung von Synergien.

§ 3 Standort und Leitgemeinde

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden bestimmen den Betriebsstandort des KS.

² Dieser befindet sich im Einzugsgebiet der Vertragsgemeinden und muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

³ Die Leitgemeinde des KS ist die Gemeinde Therwil.

§ 4 Infrastruktur und Betriebsmittel

Die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, der Betriebsmittel sowie die Sicherstellung der Betriebsfähigkeit des KS (insbesondere die Einrichtung und Betreuung der IT) erfolgt durch die Leitgemeinde. Näheres wird nachfolgend in § 14 geregelt.

§ 5 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden zum KS ist möglich.

² Für den Beitritt bedarf es eines Beschlusses der Legislative der beitrittswilligen Gemeinde, der integralen Übernahme dieser Vereinbarung sowie der einstimmigen Zustimmung der bestehenden Vertragsgemeinderäte.

³ Neue Mitgliedergemeinden übernehmen in finanzieller Hinsicht die Rechte und Pflichten der bestehenden Vertragsgemeinden gemäss § 14.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

⁴ Sie bringen Personalressourcen gemäss ihrem effektiven Bedarf an Vollzeitstellen (Full Time Equivalent, FTE) für Veranlagungsfachpersonen in das KS ein, wobei als Richtwert pro 1'000 Veranlagungen von einer Vollzeitstelle ausgegangen wird. Im Übrigen gilt § 16.

II. Organisation

§ 6 Kompetenzzentrum Steuern (KS)

¹ Die Steuerabteilungen der Vertragsgemeinden werden an einem Standort zusammengezogen und als gemeinsame Amtsstelle unter eine gemeinsame Leitung gestellt.

² Das KS umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a. Leitung;
- b. Veranlagungen;
- c. Administration;
- d. Steuerbezug;
- e. Nach- und Strafsteuerverfahren.

§ 7 Aufgaben des KS

¹ Das KS ist zuständig für die Durchführung der Steuererhebung sowie für die gesamte Abwicklung der Steuerverfahren auf Verwaltungsebene für die Vertragsgemeinden gemäss Vorgaben des Steuergesetzes² sowie der jeweiligen Steuerreglemente. Vorbehalten bleibt § 15.

² Als gemeinsame Amtsstelle verfügt das KS über die diesbezüglichen Verfügungskompetenzen im Steuerbereich im Sinne von § 77 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

³ Die Steuerdaten werden in den Verarbeitungssystemen des KS für jede Vertragsgemeinde separat geführt.

⁴ Das KS erbringt seine Aufgaben kundenfreundlich, dienstleistungsorientiert und in einer hohen Qualität.

§ 8. Personalrecht / anwendbares Recht

 1 Für die Angestellten des KS gilt das Personalrecht der Leitgemeinde. Vorbehalten bleibt § 16.

² Die Vertragsgemeinden bringen folgende bewilligten Stellenpools in das KS ein:

a. Bottmingen: 380 Stellen-%;

b. Therwil: 500 Stellen-% (inkl. Leitungsfunktion);

c. beitretende Gemeinden: gemäss § 5 Abs. 4.

³ Die Personaladministration wird in der ausführenden Vereinbarung geregelt.

³ Eine zukünftige Ausweitung der Aufgabenbereiche im Bereich Steuern wird vorbehalten.

² Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 07.02.1974 (Steuergesetz; SGS 331)

§ 9 Steuerungsausschuss

¹ Dem KS wird ein Steuerungsausschuss beigegeben. Jede Vertragsgemeinde delegiert in diesen entweder die Verwaltungsleitung oder das finanzverantwortliche Verwaltungsmitglied. Die Leitung des KS nimmt mit beratender Stimme teil.

² Er konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium in der Regel alle zwei Jahre unter den Verwaltungsleitenden der Vertragsgemeinden wechselt.

³ Er fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip, jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist eine mehrheitliche Beschlussfassung nicht möglich, entscheidet der Strategische Führungsausschuss.

⁴ Für den Steuerungsausschuss zeichnen rechtsgültig das Präsidium sowie die Leitung des KS.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen des Steuerungsausschusses

¹ Der Steuerungsausschuss ist organisatorisch und personalrechtlich vorgesetzte Stelle des KS. Er nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die gemäss dem Personalrecht der Leitgemeinde dessen Anstellungsorgan zustehen und verfügt über eine diesbezügliche Verfügungsbefugnis.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Definition von einheitlichen Leistungs- und Reportingstandards als beziehbare Leistungen der Vertragsgemeinden;
- b. die Bewilligung des Organigramms sowie der Funktions- und Stellenbeschriebe für die Mitarbeitenden;
- c. die Anstellung der KS-Leitung sowie von neuen Mitarbeitenden im Rahmen der bewilligten Stellenpläne und Budgets sowie Disziplinarmassnahmen und Entlassungen;
- d. Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der KS-Leitung in Personalangelegenheiten;
- e. Genehmigung von auf maximal 1 Jahr befristeten Stellen;
- f. Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben nach den Vorgaben der Leitgemeinde;
- g. Erstellung des Jahresreportings.

§ 11 Strategischer Führungsausschuss

¹ Der Steuerungsausschuss wird um das jeweils zuständige Gemeinderatsmitglied Finanzen jeder Vertragsgemeinde zum strategischen Führungsausschuss erweitert. Er trifft sich in der Regel zweimal pro Jahr.

² Er konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium in der Regel alle zwei Jahre unter den zuständigen Gemeinderatsmitgliedern Finanzen wechselt.

³ Er fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip, jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

⁴ Für den strategischen Führungsausschuss zeichnen rechtsgültig das Präsidium sowie das Präsidium des Steuerungsausschusses.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des strategischen Führungsausschusses

Der strategische Führungsausschuss ist zuständig für:

- a. Beratung und Genehmigung von Budget und Jahresrechnung, Festlegung der Anzahl unbefristeter Stellen der Amtsstelle sowie für deren fristgerechte Antragstellung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden;
- b. Beschlussfassung über Geschäfte nach § 10 Abs. 2, sofern der Steuerungsausschuss keine Einigung erzielen kann.

III. Kontrolle

§ 13 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹ Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung des KS bilden die entsprechenden Kommissionen der Vertragsgemeinden gemeinsame Ausschüsse mit maximal je 6 Mitgliedern. Diese unterstehen der Führung des jeweiligen Kommissionspräsidiums der Leitgemeinde.

² Der Rechnungsprüfungsausschuss kann eine externe Fachstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

IV. Finanzierung

§ 14 Kostentragung

¹ Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten des KS gemeinsam. Diese werden von der Leitgemeinde vorfinanziert und den Vertragsgemeinden Ende Jahr anteilsmässig zu den nachfolgenden Konditionen in Rechnung gestellt:

- a. Die **initialen Investitionskosten** werden von den beiden Vertragsgemeinden partnerschaftlich hälftig getragen. Bei einem Austritt einer Vertragsgemeinde aus dieser Vereinbarung werden diese Kosten nicht zurückerstattet.
- b. Die **laufenden Betriebskosten** (v.a. Miete, IT, Personalkosten) werden im Verhältnis der pro Vertragsgemeinde ermittelten, rechnerischen Anzahl Vollzeitstellen (Full Time Equivalent, FTE) für Veranlagungsfachpersonen per 31.12. des laufenden Rechnungsjahres aufgeteilt. Die FTE-Anteile der beteiligten Vertragsgemeinden werden jährlich aktualisiert.

c. **Später beitretende Vertragsgemeinden** beteiligen sich

- einmalig mittels Einkauf in die initialen Investitionskosten: Diese werden jährlich um 10 % degressiv abgeschrieben. Massgeblich ist der Buchwert des relevanten Anlagevermögens per 30.12. des Vorjahres zur Einreichung des Beitrittsgesuchs. Der Beitrittsanteil entspricht dem effektiven FTE-Anteil gemäss Bst. b dieser Bestimmung, wobei als Richtwert pro 1'000 Veranlagung von einer 100-%-Stelle ausgegangen wird;
- <u>einmalig mittels Übernahme der effektiven Einrichtungskosten</u> wie Bereitstellung von Infrastruktur, Mobiliar, IT, Lizenzen etc.;
- <u>wiederkehrend mittels Beteiligung an den laufenden Betriebskosten</u> gemäss Bst. b dieser Bestimmung, wobei diese bei einem unterjährigen Beitritt im Eintrittsjahr pro rata temporis in Rechnung gestellt werden.
- d. Leistungen der Leitgemeinde, die beim Aufbau des KS allen Vertragsgemeinden zugutekommen, werden von dieser transparent abgegrenzt, nach effektivem Aufwand ermittelt und zuzüglich eines Aufschlags von 30 % als Abgeltung für sämtliche Overhead- und Infrastrukturkosten nach dem Kostenteiler gemäss Bst. b anteilsmässig in Rechnung gestellt.

² Das KS budgetiert seine laufenden Betriebskosten (v. a. Miete, IT) sowie die gesamten Personalkosten in Form eines Cost-Centers z. H. der Vertragsgemeinden selbständig.

V. Übergangsbestimmungen

§ 15 Aufgaben des KS in der Übergangsphase

- ¹ Es besteht eine Übergangsphase. Sie beginnt im Zeitpunkt der Gründung des KS und somit mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und endet mit der vollständigen Übernahme der Steuerdienstleistungen der beiden Gründergemeinden durch das KS.
- ² In der Übergangsphase verbleiben der Steuerbezug und die Mitwirkung bei Nach- und Strafsteuerverfahren sowie bei Steuererlassverfahren bei den Vertragsgemeinden. Das KS arbeitet die entsprechenden Unterlagen z.H. der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden auf.
- ³ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden werden ermächtigt, diese Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt dem KS zu übertragen.
- ⁴ Mit dem Zeitpunkt der vollständigen Übernahme der Steuerdienstleistungen durch das KS werden der Leitgemeinde die Finanzadministrationskosten im Verhältnis der Anzahl Steuerpflichtige per 31.12. des Rechnungsjahres entschädigt.
- ⁵ Während der Übergangsphase beschränkt sich das Jahresreporting des Steuerungsausschusses auf die Investitionen, das Mietverhältnis sowie die gemeinsamen Stellen.

§ 16 Anstellungen und Personaladministration in der Übergangsphase

- ¹ Die bisherigen Anstellungsverhältnisse bei den jeweiligen Vertragsgemeinden (u.a. Lohneinreihung, Pensionskasse, Weiterbildungsmöglichkeiten) bleiben unverändert bestehen und werden weitergeführt (Besitzstand).
- ² Neuanstellungen erfolgen durch den Steuerungsausschuss nach dem Personalrecht der Leitgemeinde.
- ³ In der Übergangsphase trägt jede Vertragsgemeinde ihre Personalkosten selber. Massgeblich für die Kostenverteilung bleibt jedoch die Kostenverteilungsregelung gemäss § 14 Bst. b, wobei allfällige Differenzen auszugleichen sind.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten und Dauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt ab Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse der Vertragsgemeinden am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Zusammenarbeitsvereinbarungen der Vertragsgemeinden im Bereich Steuern.
- ² Der Vertrag wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen und verlängert sich ohne Kündigung jeweils stillschweigend um zwei Jahre.

§ 18 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann nach Ablauf der ersten vier Jahre unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

§ 19 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Legislativen aller beteiligten Gemeinden.

§ 20 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag werden durch en von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden gemeinsam eingesetztes Schiedsgericht nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung³ über die Schiedsgerichtsbarkeit entschieden.

§ 21 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

§ 22 Abschluss, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung der Legislativen⁴ der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion BL⁵.

Therwil,

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

S. Gschwind

E. Löw

Bottmingen,

GEMEINDERAT BOTTMINGEN

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

M. Krapp-Boeglin

M. R. Duthaler

² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln die Modalitäten der Bestellung des Schiedsgerichts in der ausführenden Vereinbarung.

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008 (ZPO; SR 272);

Genehmigt an der Gemeindeversammlung Therwil vom ???; Genehmigt an der Gemeindeversammlung Bottmingen vom ???.

⁵ Genehmigt mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion BL vom ???.